

Der Einfallsreichtum und die Kenntnisse der Bediensteten werden nicht umfassend ausgeschöpft. Das SMWA sollte sich einen Gesamtüberblick verschaffen, Ziele definieren, Aufwand und Nutzen des Vorschlagswesens untersuchen sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligung ergreifen.

## 1 Prüfungsgegenstand

- <sup>1</sup> Der SRH hat die Umsetzung des Vorschlagswesens innerhalb des Geschäftsbereichs des SMWA<sup>1</sup> im Zeitraum 2012 bis 2020 geprüft.<sup>2</sup> Prüfungsgegenstand war die Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung für das Vorschlagswesen in der Sächsischen Verwaltung (VwV Vorschlagswesen) vom 6. Oktober 2011, die zum 1. Januar 2012 in Kraft trat. Darüber hinaus wurden mögliche Ursachen für die Wirksamkeit beziehungsweise Nichtwirksamkeit des Vorschlagswesens identifiziert, um entsprechende Empfehlungen abzuleiten.
- <sup>2</sup> Der Freistaat Sachsen nutzt seit dem Jahr 1995 in Anlehnung an die positiven Erfahrungen aus der freien Wirtschaft sowie anderer Bundesländer das Instrument des Vorschlagswesens. Die Staatsregierung möchte mithilfe des Vorschlagswesens den Einfallsreichtum sowie Kenntnisse und Erfahrungen der Angehörigen der Verwaltung aktivieren, um z. B. Verwaltungsverfahren oder Arbeitsabläufe zu vereinfachen, Verwaltungsvorschriften zu verbessern, Verwaltungshandeln bürgerfreundlicher zu gestalten, Gesundheits- und Umweltschutz zu fördern sowie die Datenverarbeitung zu verbessern.

## 2 Prüfungsergebnisse

### 2.1 Fehlender Gesamtüberblick

- <sup>3</sup> Das SMWA verfügt über keinen Gesamtüberblick der eingereichten Vorschläge. Substanzielle Informationen zur Bearbeitung und Bewertung der Vorschläge wie Ablehnungsgründe, Prämienhöhen, geplante Umsetzungszeiten, Annahme-/ Ablehnungs- und Umsetzungsquoten sowie Verfahrensdauern werden nicht erfasst. Ein Abgleich mit der Vergabe von Leistungsprämien erfolgte nicht.

### 2.2 Fehlende Messbarkeit der Ziele

- <sup>4</sup> Die mit dem Vorschlagswesen verfolgten Ziele wie Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und schnelle Aufgabenerledigung wurden nicht operationalisiert. Auch für die im Geschäftsbereich des SMWA bestimmten Erfolgskriterien wie die Transparenz des Verfahrens, zügige Bearbeitungszeiten und präzise Bewertungen wurden keine Zielgrößen beziffert.

### 2.3 Potenzial des Vorschlagswesens nicht ausgeschöpft

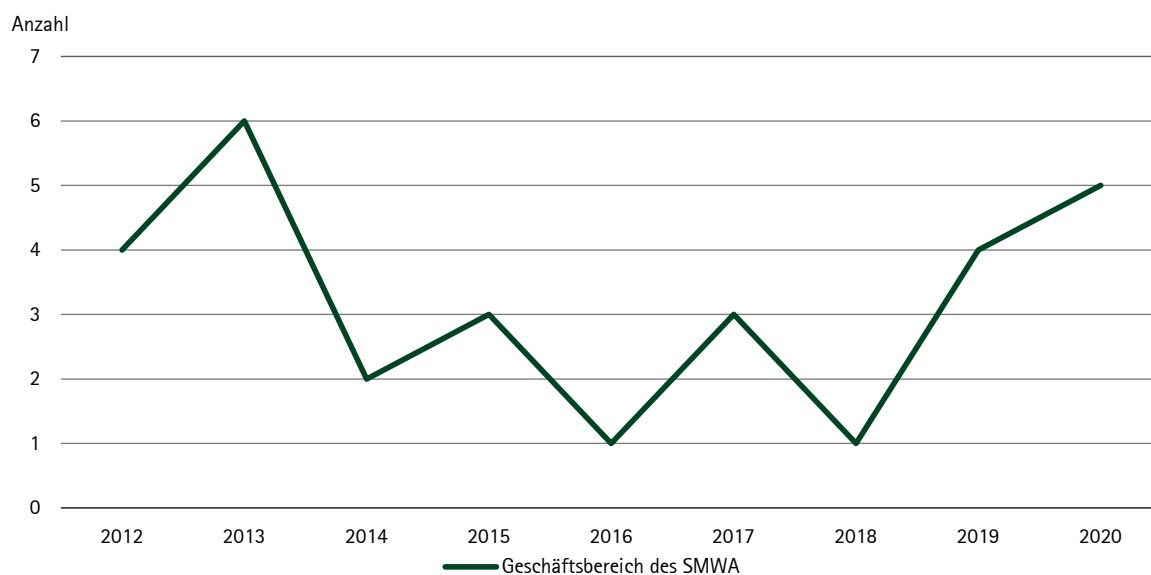
- <sup>5</sup> Der Freistaat Sachsen hat ein Verfahren geschaffen, das im Geschäftsbereich des SMWA kaum Wirkung entfaltet. Von rd. 1.699 Bediensteten<sup>3</sup> im Geschäftsbereich des SMWA wurden lediglich rd. 3,2 Vorschläge pro Jahr eingereicht. Im Zeitraum 2012 bis 2020 wurden 29 Verbesserungsvorschläge eingereicht, von denen 21 (72 %) abgelehnt wurden. 13 Ablehnungen wurden dabei auf Gründe gestützt, die nicht den abschließenden Tatbeständen der VwV Vorschlagswesen entsprachen. Vorschläge, die abgelehnt werden, verursachen Aufwand, ohne Nutzen zu bringen.

<sup>1</sup> Der Geschäftsbereich des SMWA umfasst SMWA, LASuV und Oberbergamt.

<sup>2</sup> Geprüft wurden alle Verbesserungsvorschläge, die im genannten Zeitraum eingegangen sind.

<sup>3</sup> Durchschnittswert der Jahre 2012 bis 2020.

Abbildung: Eingereichte Verbesserungsvorschläge 2012 bis 2020



Quelle: Eigene Darstellung.

- 6 Die wenigen angenommenen Vorschläge wurden zudem nicht alle umgesetzt. Die Umsetzung eines Vorschlages steht seit 2018 aus. Es gibt kein zentrales Umsetzungsmonitoring im Geschäftsbereich des SMWA.
- 7 Proaktive Kommunikationsmaßnahmen, die die Bediensteten über das Vorschlagswesen und dessen Ziele sowie Mitwirkungsmöglichkeiten informieren, wurden seit 2016 im SMWA nicht durchgeführt. Nach Auffassung des SRH leidet dadurch der Bekanntheitsgrad des Vorschlagswesens, Potenziale werden so verschenkt.

#### 2.4 Fehlende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung

- 8 Eine Personalbedarfsermittlung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (z. B. Kosten-Nutzen-Analyse) hat es im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben für das Vorschlagswesen nach Auskunft des SMWA bisher nicht gegeben. Über die Annahme oder Ablehnung eines Vorschlages sowie über die Gewährung einer Prämie entscheiden 6 Bedienstete. Darüber hinaus entsteht regelmäßig bei der fachlichen Bewertung zusätzlicher Aufwand. Demgegenüber wird der monetäre Nutzen nicht erhoben und der nichtmonetäre Nutzen nicht ausreichend berücksichtigt.
- 9 Eine valide Bewertung, ob die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck des Vorschlagswesens und dem Mitteleinsatz besteht, kann das SMWA demzufolge nicht abgeben.

### 3 Folgerungen

- 10 **3.1** Ein umfassender Überblick über den Ausgangszustand sowie dessen Entwicklung ist erforderlich, um die Aufgaben im Rahmen des Vorschlagswesens effizient und effektiv wahrzunehmen, den erforderlichen Anpassungsbedarf zu identifizieren und messbare Zielgrößen zu definieren. Das SMWA sollte sich einen umfassenden Überblick über die Verbesserungsvorschläge verschaffen und diesen regelmäßig aktualisieren.
- 11 **3.2** Operationalisierte Ziele sind die Voraussetzung für eine Erfolgskontrolle im Sinne von § 7 SÄHO. Ohne messbare Ziele ist kein Soll-Ist-Vergleich möglich. Die Weiterentwicklung des Vorschlagswesens ist gefährdet. Im Rahmen des Vorschlagswesens im Geschäftsbereich des SMWA sind daher Ziele zu operationalisieren.
- 12 **3.3** Der SRH empfiehlt, die Gründe für die geringe Beteiligung im Geschäftsbereich des SMWA zu analysieren und entsprechende Maßnahmen zur Erhöhung der Beteiligungsquote einzuleiten.
- 13 Vorschläge sind nur dann abzulehnen, wenn einer der Tatbestände nach Ziff. VIII Nr. 1 VwV Vorschlagswesen erfüllt ist.

- 14 Angenommene Vorschläge sind zeitnah umzusetzen. Die Umsetzung sollte zentral überwacht und terminiert werden.
- 15 Die interne proaktive Kommunikation ist zu erhöhen. Der SRH empfiehlt, die Bediensteten regelmäßig über angenommene sowie umgesetzte Vorschläge und das Vorschlagsaufkommen zu informieren.
- 16 **3.4** Nach § 7 Abs. 2 SäHO sind für „alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen“. Hierunter fallen auch die Maßnahmen nach der VwV Vorschlagswesen.

#### 4 Stellungnahme

- 17 **4.1** Dem SRH seien zur Prüfung alle Unterlagen vorgelegt worden. Ablehnungsgründe, Prämienhöhen sowie Verfahrensdauern seien in jedem einzelnen Vorgang enthalten. Die Feststellung des SRH sei sehr pauschal und entspreche nicht den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen.
- 18 **4.2** Zur fehlenden Messbarkeit der Ziele gab das SMWA keine Stellungnahme zum Entwurf dieses Jahresberichtes ab.
- 19 **4.3** Ziel des SMWA sei nicht gewesen, eine Quote für das Vorschlagswesen vorzugeben, sondern mit der neuen VwV Vorschlagswesen in der Landesverwaltung ein zeitgemäßes System für die Einreichung, Bewertung und Entscheidung einzuführen, das Kreativitätspotenzial der Beschäftigten noch mehr zu nutzen und ressortinterne Regelungen zuzulassen.
- 20 Im Geschäftsbereich des SMWA seien 31 Vorschläge in 10 Jahren eingegangen. Im davor durchgeführten zentralen Verfahren mit Geschäftsstelle im SMI wären es in der Zeit von 2005 bis 2010 (6 Jahre) aus dem Geschäftsbereich des SMWA 4 Vorschläge (0,6 pro Jahr), die eingereicht wurden. Mit dem neuen ressortinternen Verfahren habe sich das Aufkommen verfünffacht.
- 21 Aus Sicht des SMWA habe sich das neue Verfahren im Hinblick auf die Nutzung des Kreativitätspotenzials im Geschäftsbereich des SMWA grundsätzlich bewährt. Ein aktueller Vergleich der Umsetzung in anderen Ressorts könne nicht erfolgen, da diese nicht geprüft wurden. Es gäbe ressortübergreifend keine koordinierende Stelle für das Vorschlagswesen in der Landesverwaltung, sodass ein Vergleich zur Umsetzung des Vorschlagswesens innerhalb der Landesverwaltung nicht erfolgen könne.
- 22 **4.4** Zur fehlenden WU gab das SMWA keine Stellungnahme zum Entwurf dieses Jahresberichts ab.

#### 5 Schlussbemerkungen

- 23 Die Stellungnahme des SMWA zum fehlenden Gesamtüberblick trifft inhaltlich nicht den Kern der Prüfungsfeststellung. Der SRH hat vorliegend nicht die vorgelegten Akten kritisiert, sondern das Nichtvorhandensein eines Gesamtüberblickes mit den genannten Informationen. Dass sich der Informationsgehalt eines Gesamtüberblickes aus der Aktenlage ergibt, liegt in der Natur der Sache und ist unstrittig. Die Feststellung, dass das SMWA keinen Gesamtüberblick hat und diesen erst erarbeiten muss, bleibt bestehen.
- 24 Der SRH erkennt an, dass sich das Vorschlagsaufkommen im Geschäftsbereich des SMWA seit Einführung des dezentralen Verfahrens auf niedrigem Niveau erhöht hat. Dessen ungeachtet ist das Vorschlagsaufkommen auch in Relation zur durchschnittlichen Anzahl der Bediensteten sehr niedrig. Auch mangels konkreter Ziele bezweifelt der SRH, dass das Kreativitätspotenzial der Bediensteten vollends ausgeschöpft wird. Erfahrungsaustausche mit dem Bund, den Ländern oder den Ressorts bzw. Evaluierungen des Vorschlagswesens im Geschäftsbereich des SMWA, die Gegenteiliges belegen und den Schluss zulassen, dass die Potenziale ausgeschöpft werden, hat es im Prüfungszeitraum nicht gegeben. Der SRH bleibt bei seiner Auffassung.